

SATZUNG

des Freundeskreises der Liebfrauenschule Bonn e.V.

vom 12. Dezember 1965
zuletzt geändert am 1. März 2016

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Liebfrauenschule Bonn e.V.“
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss der ehemaligen Schülerinnen, ehemaligen Lehrer/innen, der Lehrer- und Elternschaft und der Freunde der Liebfrauenschule Bonn.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Liebfrauenschule zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Dies geschieht insbesondere durch:

1. Unterstützung der Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie der Durchführung von Studienfahrten,
 2. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, des Gemeinschaftsaufenthalts in geeigneten Unterkünften und sonstiger, vor allem auch religiöser Gemeinschaftsveranstaltungen,
 3. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen,
 4. Pflege der Schülermitverantwortung und der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule,
 5. Vertretung der Interessen der Schule bei Behörden und in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die ehemaligen Schülerinnen und Lehrer/innen, die aktiven Lehrer/innen, die Eltern der Schülerinnen und Freunde der Liebfrauenschule Bonn sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die schriftliche Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Ausschließung ist zulässig, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Personen
 - drei Vertreter/innen der ehemaligen Schülerinnen und der Lehrer/innen,
 - drei Vertreter/innen der Elternschaft,
 - dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft und
 - dem/der jeweiligen Schulleiter/in.Die Vertreter der ehemaligen Schülerinnen und der Lehrer/innen und die Vertreter/innen der Elternschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die aus deren Mitte außerdem die/den Vorsitzende/n des Vorstandes und deren/dessen Stellvertreter/in wählt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung eine/n Stellvertreter/in für jede dieser beiden Gruppen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter.
- (3) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind auch der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam befugt. In finanziellen Angelegenheiten kann die/der Schatzmeister/in den Verein bis zu einem Betrag von 150 Euro allein vertreten.

§ 7 Vorstandssitzung

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der/die Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu Sitzungen ein. Er muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag fordert.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die mitgeteilten Punkte der Tagesordnung.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der versendeten Tagesordnung enthalten sein. Gleiches gilt für die Absicht der Auflösung des Vereins. Bei Satzungsänderungen müssen zudem noch die wesentlichen Inhalte der beabsichtigten Änderung aus der Einladung ersichtlich sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und seine Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Rechnungsprüfer/in und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke - insbesondere für die Liebfrauenschule Bonn - zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke zugunsten einer oder mehrerer anderer Schulen des Erzbistums zu verwenden.
- (3) Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.